

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

vom 29. Mai 1973

Nr. 1177

Betrifft: Gestaltungsplan für Garagenbauten an der
Zürcherstrasse 36 bis 46 a in Frauenfeld

1. Mit Protokollauszug von der Sitzung vom 19. April 1972 ersucht der Stadtrat von Frauenfeld um Genehmigung eines Gestaltungsplans für Garagenbauten an der Zürcherstrasse 36 bis 46 a. Der Plan war, nachdem ihn der Stadtrat an der Sitzung vom 22. Dezember 1971 gemäss Auszug aus dem Protokoll genehmigt hatte, auf dem Stadtbauamt vom 22. März bis 4. April 1972 öffentlich aufgelegt worden. Einsprachen wurden keine eingereicht; ebenso gingen beim Regierungsrat keine Beschwerden gegen den Beschluss des Stadtrates ein. In formeller Hinsicht stünde der Genehmigung nichts entgegen.
2. Die sechs Doppel-Einfamilienhäuser an der Zürcherstrasse 36 bis 46 a, die sogenannte Siedlung Monbijou, war 1956 nach einem Plan für eine Gesamtüberbauung erstellt worden. Dieser Plan enthielt, was für den damaligen Stand der Motorisierung bemerkenswert ist, für alle sechs Häuser eine Sammelgarage an der Ulmenstrasse, eine Lösung die heute noch als vorbildlich gelten könnte. Leider fehlten der damals amtierenden Behörde die Rechtsgrundlagen, um den Bau dieser Garage durchzusetzen; das hierfür vorgesehene Grundstück wurde anderweitig überbaut. Daraus ergibt sich die unbefriedigende Situation, dass alle sechs Doppelseinfamilienhäuser bis heute keine rechtsgültig bewilligten Garagen besitzen. Die Autos werden abgestellt, wo immer es den Eigentümern beliebt; zum Teil wurden ohne Bewilligung provisorische Unterstände und Einfahrten erstellt, die weder vom Standpunkt der Verkehrssicherheit aus genügen noch den ästhetischen Anforderungen entsprechen.

3. Deshalb bemühte sich die Stadt Frauenfeld schon lange, eine möglichst befriedigende Lösung des Parkierungsproblems zu finden, wobei auch die interessierten Stellen des Kantons zur Mithilfe aufgefordert wurden, liegt doch die Ueberbauung an der Staatsstrasse Frauenfeld-Islikon, der am stärksten belasteten Ausfallsstrasse Frauenfelds. Diese Achse wird zwar nach dem Bau der N 7 etwas entlastet, weil der Durchgangsverkehr wegfällt; als Hauptzubringer zur N 7 dürfte sie - sofern nicht der individuelle Verkehr durch gesetzliche Massnahmen wesentlich eingeschränkt wird - in weiterer Zukunft wohl noch stärker belastet werden als heute. Die Ueberprüfung des Verkehrsrichtplans der Stadt Frauenfeld durch das Büro Seiler und Niederhauser ergab ja auch, dass bei ungebremstem Trend der Verkehrsentwicklung die Zürcherstrasse in diesem Bereich auf vier Fahrspuren aufgeweitet werden muss, damit sie den prognostizierten Verkehr aufnehmen kann.

Es war sowohl für die Stadt als auch für den Kanton von Anfang an klar, dass Einzelausfahrten für jedes Haus nicht in Frage kommen konnten. Das hätte zu einer Häufung von Zufahrten geführt, welche sich wegen der damit verbundenen Abbiege- und Einmündungsmanöver an einer derart stark befahrenen Strasse nicht verantworten lassen. Den Grundeigentümern wurden zwei Vorschläge für einen Gestaltungsplan vorgelegt, eine Lösung mit insgesamt sieben Ausfahrten und eine Alternative mit nur vier Ausfahrten, wobei man für zehn Wohnungen nur je eine Einfahrt und Ausfahrt hätte vorsehen müssen.

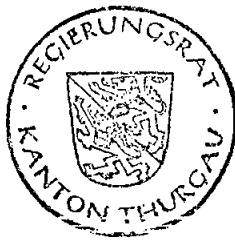
Beide Lösungen wurden am 17. Dezember 1971 an einer Besprechung den betroffenen Grundeigentümern vorgelegt. Die verkehrstechnisch bessere Lösung mit weniger Einmündungen wurde einhellig abgelehnt, weil die Betroffenen aus verschiedensten Gründen keine "Parallelstrasse" vor ihren Häusern wollen. Zusätzliche Immissionen und Gefährdung von Fussgängern, vor allem von Kindern, wurden als Hauptargumente geltend gemacht. Demgegenüber akzeptierten alle betroffenen Grundeigentümer den Plan, der für je zwei Häuser eine Doppelgarage auf der Grenzo mit einer Ausfahrt vorsah.

4. Es ist zu prüfen, ob diese Lösung vom verkehrstechnischen Standpunkt aus genehmigt werden kann. § 26, Abs. b der Verordnung zum Kantonalen Strassengesetz schreibt vor, es seien Zufahrten so anzulegen, dass die Uebersicht nach beiden Seiten gewahrt bleibe und der Verkehrsablauf in keiner Weise behindert werde. Diese Vorschrift schliesst es zum vorneherein aus, für die sieben Häuser 14 Garagen mit Einzelzufahrten auf einer Anstosslänge von 140 Metern vorzusehen. Aber auch die im Gestaltungsplan enthaltene Lösung mit Doppelgaragen, wobei sich immer noch 7 Zufahrten ergeben, die unter sich lediglich einen Abstand von ca. 23 Meter aufweisen, kann nicht verantwortet werden. Der gemeinsame Vorplatz pro Doppelgarage, gedacht als Wendepplatz, kann diese Funktion nur erfüllen, wenn die Fahrzeuge in der Garage abgestellt werden. Wird das unterlassen, oder wird der Vorplatz zum Abstellen von Besucherautos oder Zweitwagen benutzt, kann kein Wendemanöver mehr ausgeführt werden. Die Autos fahren rückwärts in die Zürcherstrasse, gefährden dabei vor allem die Fussgänger auf dem Trottoir und behindern den Verkehr auf der Strasse, weil sie dort in jedem Fall anhalten und wieder anfahren müssen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit kann der Gestaltungsplan daher nicht genehmigt werden.
5. Das Parkierungsproblem für diese Häuser kann nach Auffassung des Regierungsrates am zweckmässigsten gelöst werden, wenn die an einer Garage interessierten Hauseigentümer sich am Bau einer Sammelgarage in grösstmöglicher Nähe beteiligen. Auf diese Weise ist es auch möglich, die heute bestehende Bepflanzung vor diesen Häusern, die als Lärm- und Staubschutz eine gewisse Bedeutung hat, weiterhin bestehen zu lassen, während sie bei der Verwirklichung des Gestaltungsplans aus Gründen der Verkehrssicherheit weitgehend beseitigt werden müsste.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der vom Stadtrat Frauenfeld eingereichte Gestaltungsplan für Garagenbauten an der Zürcherstrasse 36 bis 46 a wird nicht genehmigt.

2. Mitteilung an: - Stadtrat Frauenfeld, 8500 Frauenfeld
- Strassen- und Baudepartement (4-fach)
- Tiefbauamt
- Regionalplanungsamt
unter Beilage der Akten



Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER:

L.V. Der Adjunkt